



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernherhof
3003

per E-Mail:
regulierung@gs-efd.admin.ch

Luzern, 25. März 2014

Protokoll-Nr.: 345

**Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur (FinfraG)
Vernehmlassung Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zu eingangs erwähnter Vernehmlassungsvorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats äussern wir uns dazu wie folgt:

Allgemein:

Wir unterstützen grundsätzlich die beabsichtigte Stossrichtung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinфраstruktur (FinfraG). Die vorgeschlagene Regulierung beabsichtigt eine Implementierung der wesentlichen G-20-Verpflichtungen im Bereich des ausserbörslichen Derivatemarktes (OTC-Derivatemarktes). Im internationalen Kontext (Wahrung der Reputation und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes) ist ein Nachvollzug dieser Verpflichtungen wohl erforderlich.

Im neuen FinfraG sollen neben dem OTC-Derivatemarkt auch relevante Bestimmungen aus bisherigen Gesetzen wie dem Börsengesetz, dem Bankengesetz und dem Nationalbankgesetz übernommen werden. Sodann sollen die Infrastrukturen des Finanzmarktes (wie z. B. Handelsplattformen, Zentrale Gegenparteien u. a.) neu, respektive stärker reguliert werden. Damit sind wir grundsätzlich einverstanden. Es ist dabei jedoch wesentlich, dass ein "Swiss Finish" verhindert wird, also nicht über den Mindeststandard hinausgehende zusätzliche oder strengere Anforderungen gestellt werden. Dies könnte zu möglichen Wettbewerbsnachteilen der Schweizer Banken im internationalen Verhältnis führen.

Verschiedene Kategorien resp. Regulierungen von Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 3 ff.)

Insbesondere im Hinblick auf die Definition verschiedener Kategorien von Handelsplattformen und der Anerkennung ausländischer Infrastrukturen ist nicht klar ersichtlich, ob nicht doch strengere Anforderungen gestellt werden.

So ist bei der Regulierung von Handelsplätzen für KMU-Titel darauf zu achten, dass nicht unnötig grosse Hürden geschaffen werden, indem unabhängig von der Relevanz der Effekten sämtliche organisierten Handelssysteme gleich streng behandelt werden. Wir sind jedoch klar der Meinung, dass auch in diesem Bereich Mindeststandards zum Schutz der Anleger geschaffen werden müssen.

Im OTC-Derivatehandel sind viele Schweizer Banken europäisch respektive international tätig, weshalb die Begrifflichkeiten an den internationalen Standard angelehnt werden sollten. Der Anwendungsbereich des im Gesetzesentwurf enthaltenen organisierten Handelssystems ist jedoch breiter. Dies könnte bei der Anerkennung von ausländischen Infrastrukturen zu Wettbewerbsnachteilen in diesen Märkten führen. Es sollte daher generell auf die Anerkennung ausländischer Infrastrukturen verzichtet werden, wenn diese im entsprechenden Land bereits zugelassen sind.

Datenzugang ausländischer Behörden via Transaktionsregister (Art. 96 ff.)

Beim Datenzugang ausländischer Behörden über das neu zu schaffende Transaktionsregister sollen rein inländische Sachverhalte ausgeschlossen werden. Die erforderliche Unterstützung der entsprechenden Behörden kann auf dem Amtshilfeweg vorgenommen werden. Bei der Anerkennung der Transaktionsregister ist weiter zu berücksichtigen, dass sich bereits viele Schweizer Institute aufgrund der aktuellen Europäischen Regulierung (EMIR) einem Register angeschlossen haben oder dabei sind, dies zu tun.

Im Weiteren ist wünschenswert, wenn im Gesetz unmissverständlich geregelt wird, welche Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person ins Ausland weitergeleitet werden dürfen (Art. 97).

Ausnahme für kleine Institute bei Pflichten hinsichtlich zentraler Gegenpartei (Art. 89 ff.)

Mit dem FinfraG soll für bestimmte Transaktionen eine Pflicht zur Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei eingeführt werden. Dabei soll auch eine neue Gegenparteienkategorie "kleine Finanzielle Gegenpartei" vorgesehen werden für kleinere Banken, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen nur Hypothekengeschäfte absichern. Diese Bestimmung ist noch zu unklar. Zudem ist zu prüfen, ob neben Hypothekengeschäften auch andere Absicherungsgeschäfte (Kredit, Darlehen), die keine Spekulationsgeschäfte darstellen, von der Ausnahme miteingeschlossen werden sollten.

Offenlegung von Beteiligungen (Art. 110 f.)

Gemäss Praxis des EFD sollen auch Willensvollstrecker für die von ihnen verwalteten Beteiligungsrechte als meldepflichtig erachtet werden. Für Banken, welche auf professioneller Basis eine Vielzahl von Willensvollstrecker-Mandaten übernehmen, ist die Einhaltung einer

entsprechenden Meldepflicht nicht möglich. Insbesondere bestehen bei Annahme des Mandats keinerlei Kenntnisse über die Bestände des Erblassers bei Drittbanken. Die Börsenverordnung der FINMA soll daher wie folgt angepasst werden: Es soll eine Ausnahme (evtl. nur für Banken und Effekthändler) vorgesehen werden von der Meldepflicht in Bezug auf Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, welche im Rahmen eines Willensvollstreckermandates verwaltet werden und in Bezug auf welche keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten Einfluss zu nehmen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat